

Friedhöfe Bielefeld

Ermittlung des öffentlichen Grünanteils



Abteilung Planung und Unterhaltung Friedhöfe

Anlage zur Beschlussvorlage „Öffentlicher Grünanteil auf Friedhöfen“

Friedhöfe Bielefeld

Ermittlung des öffentlichen Grünanteils

Hintergründe, Verfahren und Herangehensweise zur Ermittlung des öffentlichen Grünanteils auf Friedhöfen

Impressum:

Herausgeber:
Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld
Abteilung Planung und Unterhaltung Friedhöfe

Inhalt

Inhalt	3
1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass zur Ermittlung des öffentlichen Grünanteils.....	4
1.2 Rechtsprechung	5
2. Empfehlung des „Arbeitskreises Friedhöfe“ der GALK.....	6
3. Entwicklung des öffentlichen Grünanteils seit 1988	7
3.1 Ermittlungen des öffentlichen Grünanteils 1988 - 1998	7
3.2 Qualitative Flächenermittlung 2007	7
4. Aktuelle Herangehensweise zur Ermittlung des öffentlichen Grünanteils	9
4.1 Veränderte Rahmenbedingungen.....	9
4.1.1 Flächenmanagement.....	9
4.1.2 Friedhofsbedarfsplanung 2035.....	9
4.2 Unterschiede bei der Ermittlung im Vergleich zu 2007	10
4.3 Konkrete Herangehensweise	11
4.4 Ergebnisse	11
5. Entwicklung der Zuschüsse öffentlicher Grünanteil.....	12
6. Literaturnachweis, Quellenangaben.....	14

1. Einleitung

1.1 Anlass zur Ermittlung des öffentlichen Grünanteils

Allgemein steht fest, dass die Flächen / Bereiche eines Friedhofes, die nicht zwingend für eine nachhaltige Friedhofsnutzung notwendig sind, als öffentlicher Grünanteil bezeichnet werden.

Der Anteil an öffentlichem Grün steigert den Wert eines Friedhofes zur Erholungsnutzung durch die Bevölkerung und bildet einen wichtigen Baustein im Grünflächennetz einer Stadt. Konsequenterweise sind die Friedhöfe der Stadt Bielefeld integraler Bestandteil des ‚Netzförmigen Bielefelder Grünsystems‘ des ‚Räumlichen Stadtentwicklungskonzeptes‘. Das ‚Zielkonzept Naturschutz‘ der Stadt Bielefeld ordnet die Friedhöfe der Wertstufe „Siedlungsbereiche mit hoher Naturschutzfunktion“ zu, die durch Nutzungstypen mit sehr hoher bis hoher Lebensraumfunktion charakterisiert sind.

Die Friedhöfe haben sich vor allem in den Städten zu Multifunktionsflächen entwickelt. Neben ihrem Zweck, Orte zur würdigen Bestattung der Toten und ihres Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr zu sein, erfüllen sie weitere Aufgaben. Sie sind Kommunikationszentren, Begegnungsstätten und Oasen der Ruhe und Erholung. Sie werden als öffentliche Parkfläche mit wichtigen sozialen und ökologischen Aspekten genutzt, dienen der Klima- und Umweltverbesserung und sind Hüter historischer Kulturgüter. Friedhöfe sind unentbehrlicher Bestandteil des Stadtgrüns. Gäbe es sie nicht, müssten Stadtparks in gleicher Größe erweitert oder neu gebaut werden und böten doch keinen Ersatz für die intensive abwechslungsreiche Flora und Fauna¹.

Friedhöfe gehören zu den sogenannten ‚Gebührenhaushalten‘; notwendige Personal- und Sachkosten für die Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes sollen daher grundsätzlich durch das Gebührenaufkommen gedeckt werden (Kostendeckungsprinzip). Da die Friedhöfe jedoch auch der Allgemeinheit als Naherholungsfläche dienen, darf der durch diese Nutzung entstehende Kostenaufwand nicht den gebührenpflichtigen Friedhofsbesucherinnen und -besuchern angelastet werden. Man ist daher dazu übergegangen, einen Teil der Friedhofskosten durch die allgemeinen Gemeindehaushalte zu übernehmen. Jedoch sind weder der Grad der Kostendeckung noch die Höhe des Anteils des öffentlichen Grüns gesetzlich vorgeschrieben. Die Entscheidung liegt bis dato jeweils im Ermessen der Kommunen².

¹ Friedhof – und Bestattungsgebühren – Eine Studie von Bund der Steuerzahler NRW e.V. und Aeternitas e.V.; Okt. 2006

² Jürgen Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Auflage 2010

1.2 Rechtsprechung

Mittlerweile liegen einige wenige Urteile vor, die sich mit der Ermittlung des öffentlichen Grünanteils beschäftigt haben. Gemäß Urteil des Niedersächsischen OVG³ aus dem Jahr 2005 ist es im Ansatz zutreffend, dass von den umlagefähigen Kosten als Allgemeinanteil eines Friedhofs auch der öffentliche Grünanteil in Abzug zu bringen ist. Die Ermittlung des Ansatzes obliegt dem Friedhofsträger. Dieser hat sich für die sachgerechte Ausübung seines Einschätzungsermessens an dem Verhältnis zu orientieren, in dem der Kostenaufwand für die Gräberfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen besteht.

Auch das VG Gelsenkirchen äußert sich in einem Urteil aus dem Jahr 2003⁴ dahingehend, dass die Ermittlung des sog. grünpolitischen Wertes im Einzelfall der Einschätzung durch den Friedhofsträger überlassen ist. Dieser wird sich bei sachgemäßer Ausübung seines Einschätzungsspielraumes an dem Verhältnis zu orientieren haben, in dem der Kostenaufwand für die Grabfelder mitsamt Gebäuden und Wegen zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen steht.

³ Urteil vom 8. Dezember 2005, Az. 8 KN 123/03

⁴ Urteil vom 23. Januar 2003, Az. 13 K 4860/01

2. Empfehlung des „Arbeitskreises Friedhöfe“ der GALK⁵

Der ‚Arbeitskreis Friedhöfe‘ bei der ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag hat sich im Jahr 1998 der Ermittlung des öffentlichen Grüns auf kommunalen Friedhöfen gewidmet. Ziel war eine klare Begriffsdefinition und eine Checkliste, anhand deren eindeutig erkennbar sein sollte, wie die Flächen einzuordnen sind und wer welche Kosten zu tragen hat. Das Ergebnis liegt seit Februar 2001 vor, eine Aktualisierung wurde durch den AK Friedhof seitdem nicht mehr vorgenommen.

Der Begriff „Öffentliches Grün“ wird in der Empfehlung nicht mehr verwendet, stattdessen wird eine Zuordnung der Friedhofseinrichtungen nach gebührenrelevanten und nicht gebührenrelevanten getroffen. Jeder Kommune wird empfohlen, eine qualifizierte Flächenermittlung ihrer Friedhöfe durchzuführen und anhand derer eine Zuordnung der Aufwendungen vorzunehmen. Diese transparente Vorgehensweise soll für die Bürgerinnen und Bürger und insbesondere für den Gemeinderat nachvollziehbar sein⁶.

⁵ GALK: Gartenamtsleiterkonferenz beim Deutschen Städtetag

⁶ Gebührenrelevanz von öffentlichem Grün auf kommunalen Friedhöfen, Stuttgart 2001

3. Entwicklung des öffentlichen Grünanteils seit 1988

3.1 Ermittlungen des öffentlichen Grünanteils 1988 - 1998

Im September 1988 wurde für die Bielefelder Friedhöfe ein durchschnittlicher Anteil des öffentlichen Grüns an der Gesamtfriedhofsfläche von 36 % ermittelt. In der Friedhofsbedarfsplanung von 1989/ 1990 wurde der öffentliche Grünanteil pauschal mit 33 % veranschlagt.

1992 wurde vom damaligen Garten-, Forst- und Friedhofsamt auf Grundlage der damaligen Belegungspläne eine intensive Flächenermittlung durchgeführt, bei der u. a. auch das öffentliche Grün ermittelt wurde. Der Anteil des öffentlichen Grüns wurde mit 31,5 % ermittelt.

Im September 1998 wurde bei einer Neuberechnung der Flächengrößen ein öffentlicher Grünanteil in Höhe von 31 % berechnet. Es ist zu vermuten, dass es sich hierbei um eine Überarbeitung der Flächenermittlung von 1992 handelt.

3.2 Qualitative Flächenermittlung 2007

Zuletzt wurde der öffentliche Grünanteil im Jahr 2007⁷ für jeden der kommunalen Friedhöfe einzeln, aber auch für die Gesamtheit aller Friedhöfe ermittelt und durch den Rat der Stadt Bielefeld beschlossen. Der öffentliche Grünanteil betrug demnach über alle Friedhöfe 35,08 % mit einer erheblichen Schwankungsbreite zwischen den einzelnen Friedhöfen, die zwischen 7,27 % (Kirchdornberg) bis zu 46,47 % (Sennefriedhof) lag. Der ermittelte Zuschussbedarf betrug 1.885.706 €, der Zuschuss der Kämmerei wurde auf jährlich 1.286.849 € festgeschrieben.

Für die qualitative Flächenermittlung im Jahr 2007 wurden die Empfehlungen des „Arbeitskreises Friedhöfe“ als Grundlage genutzt, jedoch wurden einzelne Kriterien konkretisiert bzw. an die Bielefelder Verhältnisse angepasst, um nachvollziehbar begründen zu können, welche Fläche ab welcher Größe noch bzw. nicht mehr gebührenrelevant ist (Methode 2 a).

Als „nicht gebührenrelevant“ wurden die nachfolgenden Flächen definiert:

A) Vegetationsflächen

- Baumschutzflächen
- die Kopfstreifen
 - soweit sie eine Tiefe von +/- 1,50 m überschreiten
- Abstandsflächen zu den Nachbargräbern
 - soweit sie eine Breite von 1,25 m überschreiten
- raumbildende Pflanzflächen/ Abpflanzung des Grabfeldes
 - soweit sie 10 % des Grabfeldes überschreiten
- Vegetationsflächen, die über die nötige Raumbildung und Gliederung der Friedhofsfläche hinaus vorhanden sind (wegebegleitende Rasenstreifen)
- Einfriedungen wie
 - Hecken, Sichtschutzpflanzungen ab einer Tiefe von 5 m

⁷ Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 3255, 2004 - 2009

B) Erschließungsflächen

- Sitzplätze
- soweit sie eine Größe von 15 m² überschreiten
- Wegeflächen entsprechend ihrer Bedeutung z.B. als Schul- oder Radweg, öffentlicher Wanderweg etc.
- Platzflächen mit überwiegend repräsentativer Funktion
- öffentlich gewidmete Verkehrsflächen

C) Sonstige Flächen

- Überhangflächen
- Ehrengräber/ Denkmäler
- Flächen, die aufgrund der Bodenverhältnisse nicht zur Bestattung bereitstehen
- Teiche und Wasserbecken
- Baudenkmale
- Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- nicht ausgebaute Vorratsflächen und Erweiterungsflächen
- ausgewiesene Biotop- und Naturschutzflächen

Als „gebührenrelevant“ wurden folgende Flächen definiert:

Alle anderen Flächen, wie bspw. Grabfelder, ausgebaute Vorratsflächen, bauliche Anlagen (Kapellen, Unterkünfte, Werkstatt etc.), aber auch Lagerplätze und Parkmöglichkeiten etc. wurden den gebührenrelevanten Flächen zugeordnet.

Nicht ausgebauten Vorrats- und Erweiterungsflächen wurden nachträglich gemäß dem für die sonstigen Friedhofsflächen ermittelten, nicht gebührenrelevanten Teil berücksichtigt. In einem zweiten Schritt wurden die Friedhöfe in drei Klassen (50%-, 20%-, 0%-Wertigkeit) eingeteilt, ausgehend von der Überlegung, dass Friedhöfe je nach ihrer Lage (Innenstadt, Randlage zur Bebauung, Außenbereich) eine größere oder geringere Erholungswirkung für die Bevölkerung sowie eine größere bzw. kleinere Bedeutung für den Umweltschutz haben. Zur abschließenden Ermittlung des öffentlichen Grünanteils wurden dann beide Werte gemittelt.

4. Aktuelle Herangehensweise zur Ermittlung des öffentlichen Grünanteils

4.1 Veränderte Rahmenbedingungen

Anders als noch zu früheren Ermittlungen des öffentlichen Grünanteils hat sich die Datenlage seitdem erheblich verbessert. Nicht nur, dass zwischenzeitlich alle Friedhöfe vermessen wurden und somit nicht nur Schätzwerte, sondern verlässliche Flächenermittlungen möglich sind, auch die Einführung des Flächenmanagements sowie die Beschlussfassung zur Friedhofsbedarfsplanung im Jahr 2017 tragen dazu bei, dass erstmals auf Grundlage politischer Beschlüsse Klarheit darüber herrscht, welche Erweiterungs- bzw. Vorhalteflächen perspektivisch noch für Bestattungszwecke benötigt werden, bzw. welche Flächen echte Überkapazitäten darstellen.

4.1.1 Flächenmanagement

Die Einführung des Flächenmanagements für jeden der kommunalen Friedhöfe war mit der Erwartung verbunden, mittelfristig Einfluss auf die Flächenbelegung und damit Grabstättenkonzentration nehmen zu können. Unter Berücksichtigung diverser Rahmenbedingungen wurde für jeden Friedhof ein Nutzungskonzept erstellt. Die Bestattungsflächen in den einzelnen Abteilungen werden auf Grundlage des Konzeptes je nach Lage, Erreichbarkeit und vorhandener Gräberstruktur entweder konzentriert belegt oder für Neuvergaben von Grabstätten geschlossen. In Bereichen, in denen laut Flächenmanagement keine Neuvergaben mehr erfolgen sollen, wurden freie, d.h. unbelegte Grabstätten dem öffentlichen Grün zugeordnet. In Abteilungen, in denen die Belegung konzentriert werden soll, war dies nicht der Fall.

4.1.2 Friedhofsbedarfsplanung 2035⁸

Am 09.02.2017 hat der Rat der Stadt Bielefeld das Konzept zur Friedhofsbedarfsplanung beschlossen. Entsprechend wurden bei einem für das Jahr 2035 festgestellten Gesamtflächenüberschuss in Höhe von 92 bis 99 ha rund 34 ha außer Dienst gestellt werden. Auf zwei Friedhöfen, dem Nicolaifriedhof sowie dem Pellafriedhof, werden darüber hinaus seit Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 17.07.2017 keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben.

Bei der Ermittlung des öffentlichen Grünanteils im Jahr 2007 (s. Kap. 3.2) wurde für Erweiterungs- und Vorhalteflächen der für die sonstigen Friedhofsflächen ermittelte, nicht gebührenrelevante Teil auf diese Flächen übertragen. Zugrunde lag der Gedanke, dass bei einem Ausbau dieser Flächen das Friedhofsbild wie im übrigen Teil des jeweiligen Friedhofs mit dem gleichen öffentlichen Grünanteil entstehen würde. Bei der jetzigen Ermittlung des öffentlichen Grünanteils wurde von dieser Vorgehensweise abgewichen, da gemäß Konzept zur

⁸ Drucksache 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1

Friedhofsbedarfsplanung 2035 belegt werden konnte, dass die bis dato vorgehaltenen Erweiterungsflächen nicht mehr benötigt werden, diese Flächen somit ausschließlich dem öffentlichen Grün zuzuordnen sind.

4.2 Unterschiede bei der Ermittlung im Vergleich zu 2007

Der jetzt zugrunde gelegte Ermittlungsansatz löst sich in weiteren Teilen von der Herangehensweise im Jahr 2007. Gleichgeblieben ist, dass der öffentliche Grünanteil in modifizierter Anlehnung an GALK ermittelt wurde (s. Kap.3.2) und somit dem Vorgehen aus 2007 entspricht. Abweichungen zum Berechnungsansatz in 2007 gibt es jedoch bei der Ermittlung der nachfolgenden Flächen:

- **Freie bzw. unbelegte Grabstätten**

Freie Grabstätten wurden dem öffentlichen Grün zugeordnet, sofern die Grabstätten sich in Bereichen befinden, die gemäß Flächenmanagement nicht mehr für Bestattungszwecke vorgesehen sind. Bei freien Grabstätten, die für Neuvergaben weiterhin zur Verfügung stehen, war dies nicht der Fall (s. Kap. 4.1.1).

- **Erweiterungs- und Überhangsflächen**

Wie bereits weiter oben ausgeführt (s. Kap. 4.1.2) wurde davon Abstand genommen, den für den jeweiligen Friedhof ermittelten Wert auf die Erweiterungs- und Überhangsflächen zu übertragen, da diese Flächen nicht mehr für Bestattungszwecke benötigt werden. Somit sind alle Überhangsflächen grundsätzlich den nicht gebührenrelevanten Aufwendungen zugeordnet worden. Da jedoch ein Teil dieser Flächen verpachtet ist, somit im Regelfall keine bzw. lediglich geringe Kosten für die Unterhaltung dieser Flächen anfallen, wurde bei der Ermittlung des öffentlichen Grüns eine Unterscheidung dahingehend getroffen, ob die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen für den Umweltbetrieb mit bzw. ohne Kosten verbunden ist. Je nachdem wurden die Flächen dann als gebührenrelevant (Pflegeaufwand) bzw. nicht gebührenrelevant (kein Pflegeaufwand) berücksichtigt.

- **Nicolai- und Pellafriedhof**

Wie oben ausgeführt, werden auf dem Nicolaifriedhof sowie dem Pellafriedhof keine neuen Gräbernutzungsrechte vergeben. Für die Ermittlung des öffentlichen Grünanteils bedeutet das, dass die Flächen aller freien Grabstätten auf diesen Friedhöfen dem öffentlichen Grün zugeordnet wurden. Auf dem Pellafriedhof wurde darüber hinaus die Fläche der Kapelle, die gemäß Ratsbeschluss⁹ abgerissen werden soll (der Abriss ist für 2019 geplant), als nicht gebührenrelevant berücksichtigt, da die Fläche nach Abriss in eine vom UWB zu unterhaltende Grünfläche umgewandelt werden soll.

⁹ Drucksachen-Nr. 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1

- **Alter Friedhof in Sennestadt**

Auf dem Alten Friedhof in Sennestadt werden voraussichtlich keine weiteren Bestattungen mehr stattfinden. Da aktuell Ruhezeiten/Nutzungszeiten noch bis zum Jahr 2039 bestehen (Stand Oktober 2019), wurden alle für die Aufrechterhaltung des Grabstättenbesuchs erforderlichen Flächen gemäß Vorgaben der GALK (s. Kap.2) den gebührenrelevanten Flächen zugeordnet. Die Fläche der Friedhofskapelle hingegen wurde bei den nicht gebührenrelevanten Flächen berücksichtigt, da diese gemäß Beschluss Friedhofsbedarfsplanung 2035¹⁰ außer Dienst gestellt ist.

- **Wertigkeit des Friedhofs nach Lage im Stadtgebiet**

Abweichend zu Herangehensweise in 2007 wurde der tatsächlich ermittelte öffentliche Grünanteil nicht mehr mit der Wertigkeit des Friedhofs (entsprechend seiner Lage im Stadtgebiet) gemittelt (s. Kap.3.2). Denn je nach Prozentsatz (50%-, 20%-, 0%-Wertigkeit) werden durch die Mittelung Quadratmeterwerte für den öffentlichen Grünanteil ermittelt, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprechen.

4.3 Konkrete Herangehensweise

Zur Ermittlung des Öffentlichen Grünanteils wurde zunächst die nutzbare Friedhofsfläche ermittelt, d. h. von der Gesamtfläche eines Friedhofs wurden vermietete und/oder verpachtete Flächen, zusätzlich Flächen ohne Pflegeaufwand (für den UWB) abgezogen. Darüber hinaus wurde die Fläche der Kriegsgräber¹¹, die grundsätzlich dem öffentlichen Grün zuzuordnen sind, abgezogen, da der UWB hier auf Grundlage des Gräbergesetzes Erstattungen von der Bezirksregierung erhält.

Bezogen auf die nutzbare Friedhofsfläche eines jeden Friedhofs wurde dann entsprechend der oben beschriebenen Vorgehensweise der öffentliche Grünanteil ermittelt.

4.4 Ergebnisse

Der öffentliche Grünanteil hat sich seit 2007 erhöht und beträgt nun im Durchschnitt über alle Friedhöfe 45,29 % (s. Tabelle 1). Allerdings fällt der Wert je nach Gestaltungskonzept und Belegungsgrad des Friedhofs sehr unterschiedlich aus und liegt zwischen 14,36 % (Friedhof Schildesche) und 64,42 % (Nicolaifriedhof). Dass der Wert auf einzelnen Friedhöfen nicht noch höher ausfällt, ist dem Umstand geschuldet, dass für die Ausweisung neuer Grabfelder, hier insbesondere für pflegefreie Grabarten (Baumbestattungen, Rasenpflegegräber, Stelen), auf zusammenhängende Freiflächen ausgewichen werden muss, die in 2007 noch dem öffentlichen Grün zugeordnet waren. Besonders die Grabfelder für Baumbestattungen - mit jährlich um die 300 Bestattungen (Stand 31.12.2018) - erweisen sich als ausgesprochen flächenintensive Grabart.

¹⁰ Drucksachen-Nr. 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1

¹¹ GALK ordnet diese Flächen als nicht gebührenrelevant ein

Tabelle 1 Berechnung öffentlicher Grünanteil

Friedhof	Gesamtfläche m²	vermietete Fläche m²	Außerdienststellung (ohne Pflegeaufwand) m²	Kriegsgräber m²	nutzbare Friedhofsfläche	Fläche für FH- und Bestattungszwecke (gebührenrelevant)	Öffentlicher Grünwert gesamt (nicht gebührenrelevant)			
							Öffentlicher Grünwert gesamt (nicht gebührenrelevant)	Öffentliches Grün (ermittelt); Def. GALK	Außerdienststellung (mit Pflegeaufwand)	% ÖG (Bezug nutzbare Friedhofsfläche)
Altenhagen	94.302,00		45.356,00		48.946,00	32.783,00	16.163,00	11.685,00	4.478,00	33,02
Neuer Friedhof in Brake	39.289,00		1.550,00		37.739,00	21.254,00	16.485,00	6.856,00	9.629,00	43,68
Alter Friedhof Brake	11.752,00		-		11.752,00	6.803,00	4.949,00	4.949,00		42,11
Theesen	29.620,00		-	49,00	29.571,00	17.248,00	12.323,00	5.564,00	6.759,00	41,67
Nicolaifriedhof	39.431,30	530,00	-		38.901,30	13.842,30	25.059,00	9.828,00	15.231,00	64,42
Ubbedissen	32.923,00		8.121,00		24.802,00	19.197,00	5.605,00	5.605,00		22,60
Lämershagen	7.417,00				7.417,00	5.164,00	2.253,00	2.253,00		30,38
Alter Friedhof in Sennestadt	21.881,00				21.881,00	7.181,00	14.700,00	14.700,00		67,18
Waldfriedhof Sennestadt	109.112,00	622,00	19.109,00		89.381,00	60.485,00	28.896,00	28.896,00		32,33
Sieker	80.900,00	2.573,00			78.327,00	54.960,00	23.367,00	15.401,00	7.966,00	29,83
Pellafriedhof	17.780,00				17.780,00	12.317,00	5.463,00	4.915,00	548,00	30,73
Sudbrack	41.242,00		-	53,50	41.188,50	33.807,50	7.381,00	7.381,00		17,92
Quelle	34.901,00				34.901,00	28.374,00	6.527,00	4.295,00	2.232,00	18,70
Kirchdornberg	75.092,00		13.950,00	58,00	61.084,00	47.134,00	13.950,00	13.950,00		22,84
Schildesche	88.040,00			567,00	87.473,00	74.913,00	12.560,00	12.560,00		14,36
Vilsendorf	25.014,00		9.591,00		15.423,00	8.935,00	6.488,00	2.043,00	4.445,00	42,07
Johannisfriedhof	77.409,00	820,00			76.589,00	38.167,00	38.422,00	15.015,00	23.407,00	50,17
Buschkampfriedhof	5.347,18		-		5.347,18	-	5.347,18	5.347,18		100,00
Sennfriedhof	1.063.045,00	7.731,00	34.195,00	9.421,00	1.011.698,00	469.549,00	542.149,00	401.673,00	140.476,00	53,59
Gesamt	1.894.497,48	12.276,00	131.872,00	10.148,50	1.740.200,98	952.113,80	788.087,18	572.916,18	215.171,00	45,29

5. Entwicklung der Zuschüsse öffentlicher Grünanteil

Die Zuschüsse für den öffentlichen Grünanteil sind im Laufe der Jahre ständig reduziert worden. Bezugsgrößen für den öffentlichen Anteil waren dabei ausschließlich die Leistungen der Friedhofsunterhaltung (Gräbernutzungsrechte). Betragen die Zuschüsse im Jahr 1992 noch 5,1 Mio. DM¹² (rd. 2,6 Mio. €), wurden sie vorrangig in den Jahren 1994 – 1997 schrittweise verringert, in 1997 wurde mit 5 % der Tiefstwert erreicht. Seit 2001 betrug der Zuschuss nahezu konstant 727.849 € pro Jahr, d. h. rd. 14,3 % des Gesamtaufwands für die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsflächen. Seit dem Jahr 2007, d. h. seit Beschluss des Rates zum öffentlichen Grünanteil¹³, wurde der Zuschuss des Haushalts für das öffentliche Grün auf 1.286.849 € (bei einem für das Jahr 2007 ermittelten Zuschussbedarf in Höhe von 1.885.706 €) festgeschrieben.

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, hätte der Zuschuss – bei Zugrundelegung des im Jahr 2007 ermittelten öffentlichen Grünanteils in Höhe von 35,08 % bereits in den letzten Jahren wesentlich höher ausfallen müssen, da die Kosten der Friedhofsunterhaltung gemäß Auswertung Kostenträgerrechnung sukzessive angestiegen sind. Der Fehlbetrag ist im Jahr 2017 auf rd. 1,26 Mio. € angewachsen und betrug im Jahr 2018 1,39 Mio. €.

¹² Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, Friedhöfe Bielefeld, Ermittlung des öffentlichen Grünanteils, Stand Juli 2002 (aktualisiert Nov. 2006)

¹³ Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1

Tabelle 2: Erstattungen öffentlicher Grünanteil

		Gräbernutzungsrechte			
	%	2018	2017	2016	2015
Gräbernutzungsrechte		7.631.888,580 €	7.250.371,960 €	7.229.721,97 €	6.903.592,97 €
Öffentlicher Grünwert 2007ff.	35,08	2.677.266,514 €	2.543.430,48 €	2.536.186,47 €	2.421.780,41 €
Erstattung Haushalt (HH) IST		1.286.849,00 €	1.286.849,00 €	1.286.849,00 €	1.286.849,00 €
Fehlbetrag		1.390.417,51 €	1.256.581,48 €	1.249.337,47 €	1.134.931,41 €
Öffentlicher Grünwert 2018	45,29	3.456.482,34 €	3.283.693,46 €	3.274.341,08 €	3.126.637,26 €
Erstattung Haushalt (HH) IST		1.286.849,00 €	1.286.849,00 €	1.286.849,00 €	1.286.849,00 €
Fehlbetrag		2.169.633,338 €	1.996.844,46 €	1.987.492,08 €	1.839.788,26 €

Legt man den nunmehr ermittelten öffentlichen Grünanteil in Höhe von 45,29% zugrunde, beträgt der Fehlbetrag im Jahr 2017 knapp 2 Mio. € und im Jahr rd. 2,2 Mio. €.

6. Literaturnachweis, Quellenangaben

1. Friedhofs- und Bestattungsgebühren, Eine Studie von Bund der Steuerzahler NRW e.V. und Aeternitas e.V. 3. Auflage, Okt. 2006 (Düsseldorf, Königswinter)
2. Friedhofsbedarfsplanung der Stadt Bielefeld vom Januar 2001
3. Gaedke, Dr. Jürgen, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Auflage 2010, Carl Heymanns Verlag KG
4. Koch, Werner, Garten- und Friedhofsamt Stuttgart, 2001, Gebührenrelevanz von öffentlichem Grün auf kommunalen Friedhöfen – Arbeitspapier des ‚Arbeitskreises Friedhöfe‘ der ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag
5. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 8.Dezember 2005, Az. 8 KN 123/03
6. Rat der Stadt Bielefeld vom 22.02.2007, Umsetzung Ziel- und Aufgabenkatalog zur Friedhofsbedarfsplanung; hier: Öffentlicher Grünanteil; Drucksachen-Nr. 3255, 2004 – 2009
7. Rat der Stadt Bielefeld vom 09.02.2017, Friedhofsbedarfsplanung und Kapellenkonzept, Drucksachen-Nr. 3012/2014-2020 und 3012/2014-2020/1
8. Richter, Gerhard, Handbuch Stadtgrün, Landschaftsarchitektur im städtischen Freiraum, BLV Verlagsgesellschaft, München 1981
9. Stadt Bielefeld, Umweltamt, Zielkonzept Naturschutz 2013, Sept. 2013
10. Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld, Friedhöfe Bielefeld, Ermittlung des öffentlichen Grünanteils, Stand Juli 2002 (aktualisiert Nov. 2006)
11. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23. Januar 2003, Az. 13 K 4860/01